

# Der xvi. Artickel.

Steyger / Schichtmeister vnd arbeiter  
sollen nach ihrem gesetzten lohn  
begnügigk sein.:



Schichtmeister / Steyger / vnd Arbeiter / sollen sich  
ein itzlicher seines gesetzten lohnes begnügen lassen /  
Keines wegcs mehr genießs durch fürkauffen vnset /  
eisen / seyl zc. oder durch wasserley handtirung / oder  
practica / es geschehen kōndte / gewarten / auch von  
Auspeutzechen / oder Gewercken kein geschencß so-  
dern / Ob einer eyniche Gewergschafft ihrem Schichtmeister oder  
Steyger vmb gehabtes vleis willen / eine vorehrung thun wolte /  
( darzu doch niemandts verbunden sein sol ) so mag die dem  
Schichtmeister vnd Steyger / iedem drey gülden / vñ darüber nicht  
mehr geben.

## Von der Schichtmeister lohn.

Auff einen Arbeiter / er stehe einen gantzen tag / zwelff stunde  
oder zu Schichten ( doch von keinem weilarbeiter ) sol der  
Schichtmeister zu lohn haben. liij. w: gr.

Auff zwene Arbeiter	liij. w: gr.
Auff drey Arbeiter	vi. w: gr.
Auff vier / fünff Arbeiter	vliij w: gr.
Auff sechs vnd sieben	x. w: gr.
Auff acht vnd neun Arbeiter	xij. w: gr.

Wette aber einer vber Neun Arbeiter / als dann / sol  
ihme das lohn / nach achtung seiner mühe / auff xliij. oder  
xvi. w: gr. vom Bergmeister vnd Geschwornen / gesetzt  
werden.

Auff fündigen Zechen / da viel Arbeiter seind / inn der gruben /  
vnd inn weschcn / oder die das Quartal vber / oder ye vber die helff-  
te des Quartals / schmeltzen / dergleichen auff fündigen vnd vnfü-  
digen Stöllen / die mit Stewr / Vierdtenpfennig / vñ Neunden / viel  
zuberechnen / auch viel Arbeiter haben / Mag dem Schichtmeister  
auff erkentnis vnser bergmeisters / i. flo. zu lohn gemacht werde.  
Welche